

Betroffene Leistungsansprüche und Aufgabenteilung zwischen den Fachstellen und den Standorten sowie deren Zusammenarbeit bei der Vermeidung von Wohnungsverlusten bzw. der Wohnungsversorgung von Personen, denen Wohnungslosigkeit droht, Obdachlosen und Wohnberechtigten in Unterkünften			
I. Leistungsansprüche SGB II und Aufgabenteilung Fachstellen und Standorte			
	A	B	C
	Leistungsanspruch	Aufgaben der Bezirksämter / Fachstellen für Wohnungsnotfälle	Aufgaben von Jobcenter team.arbeit.hamburg / Standorte
1.	Leistungen für Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 1 - 4 SGB II	Feststellung des Bedarfs - dem Grunde nach, - hinsichtlich der Höhe und - der Form (Darlehen oder Beihilfe) Feststellung der angemessenen Unterkunftskosten. Mitteilung über den im Einzelfall festgestellten Bedarf (Rechtsgrundlage, Fakten, Gründe) an Standort	Bewilligung der Leistung gem. Bedarfsfeststellung durch die Fachstellen.
2.	Leistungen für Unterkunft und Heizung an U 25-jährige § 22 Abs. 5 SGB II	Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen Feststellung des Bedarfs entsprechend 1. Mitteilung über den im Einzelfall festgestellten Bedarf (Rechtsgrundlage, Fakten, Gründe) an Standort Bei ausnahmsweise auftretender unterschiedlicher Fallbeurteilung erfolgt eine unmittelbare Klärung zwischen Standort und Fachstelle	Zahlbarmachung der Leistung Rückforderung (ggf.) der Leistung
3.	Wohnungsbeschaffungskosten § 22 Abs. 6 SGB II	Feststellung des Bedarfs entsprechend 1. Mitteilung über den im Einzelfall festgestellten Bedarf (Rechtsgrundlage, Fakten, Gründe) an Standort	Bewilligung der Leistung gem. Bedarfsfeststellung der Fachstellen. Zahlbarmachung der Leistung Rückforderung (ggf.) der Leistung
4.	Mietdirektzahlung an Vermieter § 22 Abs. 7 SGB II	Feststellung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen Mitteilung über den im Einzelfall festgestellten Bedarf (Rechtsgrundlage, Fakten, Gründe) an Standort	Veranlassung der Mietdirektzahlung gem. Feststellung durch die Fachstellen.
5.	Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft § 22 Abs. 8 SGB II	Feststellung des Bedarfs entsprechend 1. Mitteilung über den im Einzelfall Bedarf (Rechtsgrundlage, Fakten, Gründe) an Standort	Bewilligung der Leistung gem. Bedarfsfeststellung durch die Fachstellen. Zahlbarmachung der Leistung durch Direktanweisung, ggf. Rückforderung der Leistung
6.	Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Behebung vergleichbarer Notlagen, § 22 Abs. 8 SGB II	Keine Aufgaben.	Bedarfsfeststellung, Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung durch Direktanweisung, ggf. Rückforderung der Leistung
7.	Erstaussattung der Wohnung § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Feststellung des Bedarfs entsprechend 1. Mitteilung über den im Einzelfall festgestellten Bedarf (Rechtsgrundlage, Fakten, Gründe) an Standort	Bewilligung der Leistung gem. Bedarfsfeststellung durch die Fachstellen. Zahlbarmachung der Leistung

II. Zusammenarbeit Fachstellen und Standorte			
	A	B	C
	Bereich	Aufgaben der Bezirksämter / Fachstellen für Wohnungsnotfälle	Aufgaben von Jobcenter team.arbeit.hamburg / Standorte
1.	Vermeidung von Wohnungsverlusten	Information an die Standorte - über bekannt gewordenen drohenden Wohnungsverlust, insbesondere wenn eine Mitteilung des Amtsgerichtes über eine Räumungsklage wegen Mietschulden eingeht.	Information / Vermittlung des Leistungsempfängers an die Fachstelle, - wenn der Standort von drohedem Wohnungsverlust – auch im Vorfeld einer Kündigung oder Räumungsklage - Kenntnis erhält.
2.	Sanktionsfälle	-Information an die Standorte über bestehende Mietschulden.	Nachricht an die Fachstellen, - wenn sich in Sanktionsfällen mit Kürzungen in den KdU Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Leistungsempfänger die Kosten der Unterkunft nicht tragen wird, - ob und für welchen Zeitraum eine Sanktionierung besteht - In den Fällen, in denen Jobcenter team.arbeit.hamburg Kenntnis von einem drohenden Wohnungsverlust erhalten hat (Ziff. 2.4.1), informiert sie die zuständige Fachstelle umgehend über eingeleitete Sanktionen (Beginn und Ende der Leistungsabsenkung), bis die Entscheidung über die Leistung durch die Fachstelle getroffen wurde.